

Satzung

Arbeitgeberverband der Verlage und Buchhandlungen Berlin-Brandenburg e.V.

Danckelmannstraße 9 | 14059 Berlin

Tel: 030 – 2639 18-0

Fax: 030 – 2639 1818

Email: verband@berlinerbuchhandel.de

www.berlinerbuchhandel.de.

§ 1 Grundlagen

(1) Name

Der Verein trägt den Namen

Arbeitgeberverband der Verlage und Buchhandlungen
Berlin-Brandenburg e.V.

und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Begriffe, Stellung, Zusammenarbeit

Der Arbeitgeberverband der Verlage und Buchhandlungen Berlin-Brandenburg e.V., im folgenden „AGV“ genannt, wird gebildet von Mitgliedern des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels | Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., im folgenden „Landesverband“ genannt, und dem Landesverband selbst. Der AGV und der Landesverband werden zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder zusammenarbeiten und sich im Rahmen ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen. Der Organisationsbereich des AGV erstreckt sich räumlich auf die Bundesländer Berlin und Brandenburg und persönlich auf diejenigen Mitglieder des Landesverbandes, die zugleich Arbeitgeber sind. Im Falle etwaiger Änderungen des Organisationsbereiches des Landesverbandes wird der AGV seine Satzung entsprechend anpassen.

(3) Zweck

Der AGV vertritt die tarifpolitischen Interessen seiner Mitglieder, wahrt und fördert sie auf überbetrieblicher Ebene, auch durch Abschluss von Tarifverträgen. Die Tätigkeit des AGV ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(4) Übertragung von Tarifabschlüssen

Der Vorstand des AGV ist berechtigt, den Abschluss von Tarifverträgen auch anderen Arbeitgebervereinigungen zu übertragen, sofern die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder zustimmt. Dabei kann die Zustimmung der Mitgliederversammlung auch dafür erteilt werden, dass der Abschluss von Tarifverträgen auf verschiedene Arbeitgebervereinigungen übertragen wird, entsprechend den Bereichen der Fachgruppen. Hat die Mitgliederversammlung dem Abschluss von Tarifverträgen durch verschiedene Arbeitgebervereinigungen zugestimmt, so kann der Vorstand das Recht zum Abschluss von Tarifverträgen nur dann auf eine bestimmte Arbeitgebervereinigung übertragen, wenn auch die betroffene Fachgruppenversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen hat.

(5) Sitz, Vereinsjahr

Sitz des AGV ist Berlin. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann jedes Mitglied des Landesverbandes werden, welches regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt.

(2)

Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung hat die Antragstellerin / der Antragsteller ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wenn nach Eingang des Einspruches die Einladung zur Mitgliederversammlung bereits erfolgt ist, entscheidet die übernächste Mitgliederversammlung. Dem Einspruch wird stattgegeben, wenn sich die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit dafür ausspricht. Diese Entscheidung ist endgültig. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 3 Mitgliedschaft des Landesverbandes

(1)

Der Landesverband ist Mitglied des AGV. Mit dieser Mitgliedschaft sind besondere Pflichten und besondere Rechte verbunden.

(2)

Dem Landesverband obliegt die Verpflichtung aus § 12 Abs. 1 Satz 3 als besondere Beitragspflicht.

(3)

Die Rechte des Landesverbandes gemäß § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 5, § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3 sind unentziehbare Sonderrechte gemäß § 35 BGB.

(4)

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen vor ihrer Anmeldung zum Registergericht der schriftlichen Zustimmung des Landesverbandes. Betrifft der Änderungsbeschluss ausschließlich Bestimmungen, die das Verhältnis des AGV zum Landesverband nicht berühren, kann die Zustimmung nicht verweigert werden. Beschlüsse über Beiträge und Umlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Landesverbandes. Eine über Abs. 2 hinausgehende Beitragsleistung des Landesverbandes bedarf der vertraglichen Vereinbarung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Alle Mitglieder haben, abgesehen von den Regelungen des § 3, die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaftsrechte werden in der Mitgliederversammlung von einer jeweils vom Mitglied bestimmten Person wahrgenommen. Diese Person muss im Betrieb des Mitglieds Arbeitgeberbefugnisse haben. Für den Landesverband werden die Mitgliedschaftsrechte in der Regel durch die gem. § 8 Abs. 4 Bestellten wahrgenommen. In Ehrenämter können Personen gewählt werden, die im Betrieb des Mitglieds Arbeitgeberbefugnisse haben. Das Amt ist an die Person gebunden, eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

(2)

Jedes Mitglied ist berechtigt zu wählen, Anträge zu stellen, abzustimmen, alle vom AGV geschaffenen Einrichtungen sowie Rat und Schutz im Rahmen des Aufgabenbereiches des AGV in Anspruch zu nehmen.

(3)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse des AGV gewissenhaft zu erfüllen; abgeschlossene Kollektivverträge, insbesondere Tarifverträge, einzuhalten; sich bei der Abwehr von Streiks oder streikähnlichen Arbeitskämpfmaßnahmen seitens der organisierten Arbeitnehmer solidarisch zu verhalten; von allen den AGV wesentlich berührenden Geschehnissen und Maßnahmen des Mitglieds unverzüglich der Geschäftsstelle Kenntnis zu geben (dies gilt insbesondere für betriebliche Arbeitsstreitigkeiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sein können); dem AGV und seinen Organen zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Unterstützung zu gewähren, insbesondere erbetene Auskünfte fristgemäß zu erteilen; alle ihm vertraulich zugegangenen Mitteilungen auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft vertraulich zu behandeln. Das gilt sinngemäß auch für Unternehmensangehörige der Mitglieder, die Ehrenämter wahrnehmen oder wahrgenommen haben.

(4)

Die Mitglieder gem. § 2 sind verpflichtet, Beiträge und ggf. Umlagen, die die Mitgliederversammlung beschlossen hat, pünktlich zu zahlen. Die Grundlagen für die Beitragsbemessung und Beitragserhebung sind in der Beitragsordnung festgelegt, die der Vorstand erläßt und die zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und

der schriftlichen Zustimmung des Landesverbandes bedarf. Die Beitragsordnung regelt auch die Nachprüfung der Selbsteinstufung und die Ahndung einer falschen Selbsteinstufung.

(5)

Mehrere Unternehmensangehörige desselben Mitglieds oder von Mitgliedern, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand des Verbands angehören.

(6)

Die Tätigkeit im und für den Vorstand ist ehrenamtlich. Im Rahmen der Amtsführung entstehende Kosten werden erstattet.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt, der Austritt muss schriftlich mit sechswöchiger Kündigungsfrist zur Jahresmitte bzw. zum Jahresende erklärt werden;
2. durch Wegfall einer Voraussetzung für die Mitgliedschaft, insbesondere durch Ausscheiden aus dem Landesverband;
3. wenn über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird, sofern nicht der Vorstand des AGV im Einzelfall etwas anderes beschließt;
4. durch Ausschluss, dieser erfolgt durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund.

Ein solcher liegt vor, wenn das Mitglied

- die Satzung oder Beschlüsse des AGV und seiner Organe vorsätzlich und trotz Abmahnung nicht befolgt,
- Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des AGV grob zu schädigen, oder mit dem satzungsgemäß festgelegten Mitgliedsbeitrag drei Monate nach der ersten Zahlungsaufforderung trotz wiederholter Erinnerung im Rückstand ist.

(2)

Im Falle des Abs. 1, Nr. 2 erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des Vereinsjahres, in dem die Voraussetzung weggefallen ist. Der Vorstand kann jedoch, wenn es ihm im Interesse des Verbandes geboten scheint, durch Beschluss mit sofortiger Wirkung das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellen. Entsprechendes gilt, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft schon bei der Aufnahme nicht gegeben waren.

(3)

Im Falle des Abs. 1, Nr. 4 ist der Ausschluss der / dem Ausgeschlossenen eingeschrieben mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen Beschwerde zulässig mit aufschiebender Wirkung; jedoch ruhen die Mitgliedsrechte. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wenn nach Eingang der Beschwerde die Einladung zur Mitgliederversammlung bereits erfolgt ist, entscheidet die übernächste Mitgliederversammlung. Der Beschwerde wird stattgegeben, wenn sich die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit dafür ausspricht.

Die Beschwerdeführerin muss auf ihren Wunsch / Der Beschwerdeführer muss auf seinen Wunsch vor der Entscheidung persönlich gehört werden.

(4)

Ausgeschiedene Mitglieder haben unabhängig vom Grund ihres Ausscheidens alle Verpflichtungen zu erfüllen, die gegenüber dem AGV bestehen; sie verlieren alle Rechte am Vermögen des AGV. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

(5)

Der Landesverband kann als Mitglied nur durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil ausgeschlossen werden, wenn durch schwerwiegende Gründe, die der Landesverband schuldhaft herbeigeführt hat, dem AGV die weitere Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Seine Rechte gegenüber dem AGV ruhen während des Verfahrens nicht.

§ 6 Organe und Gliederung des Verbandes

(1)

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse
 - a) der Wahlausschuss
 - b) der Tarifpolitische Ausschuss
4. die Kassenprüferinnen / die Kassenprüfer
5. die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer.

(2)

Der Verband gliedert sich in Fachgruppen:

1. Herstellender Buchhandel (einschl. Verlagsvertreter)
2. Verbreitender Buchhandel (einschl. Zwischenbuchhandel).

(3)

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der jeweiligen Sitzungsleiterin und Protokollführerin / dem jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Entsprechendes gilt für die Sitzungen der anderen Organe und der Fachgruppen dann, wenn Beschlüsse festzuhalten sind. Beschlüsse sind wörtlich aufzuführen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Verbands sowie über die Erhebung von Beiträgen und Umlagen (§ 3 Abs. 4), Änderungen der Satzung (§ 3 Abs. 4) und Auflösung des Verbands (§ 13). Am Erscheinen zur Mitgliederversammlung verhinderte Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmvertretungen übernehmen.

(2)

Ordentliche Mitgliederversammlungen (Hauptversammlungen) finden in der Regel jährlich statt. Die nach der Regel fällige Hauptversammlung kann auf Beschluss einer Mitgliederversammlung dann entfallen, wenn auf ihr keine Tagesordnungspunkte gem. Abs. 3, Ziff. 4 bis 9 zu behandeln wären. In diesem Fall sind die in Abs. 3, Ziff. 1 und 2 genannten Berichte und Unterlagen den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Die Hauptversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen. In der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten sein und, sofern Wahlen stattfinden, die Wahlvorschlagslisten des Wahlausschusses. Sofern Satzungsänderungen wirksam gefasst werden sollen, müssen die beabsichtigten Änderungen ebenfalls mit der Einladung schriftlich mitgeteilt werden.

(3)

Die Hauptversammlung ist zuständig für

1. Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichtes, der Jahresabschlüsse, des Haushaltsvoranschlages,
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes und ggf. der Beisitzerinnen / Beisitzer,
5. Wahl des Wahlausschusses,
6. Wahl des Tarifpolitischen Ausschusses,
7. Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer,
8. Festsetzung von Jahresbeitrag, Umlage und Aufnahmegebühr,
9. Bestätigung der Beitragsordnung.

(4)

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt; er ist dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen, in dringenden Fällen mindestens eine Woche. Die Einladung muss Begründung, Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.

(5)

Die Mitgliederversammlungen werden geleitet von der Ersten Vorsitzenden / dem Ersten Vorsitzenden oder der Zweiten Vorsitzenden / dem Zweiten Vorsitzenden.

Eine Versammlungsleiterin / Ein Versammlungsleiter kann auch von der nach Satz 1 zuständigen Person oder ersatzweise von der Versammlung bestimmt werden.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann der Vorstand mit einer auf zwei Wochen verkürzten Frist erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen, die ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7)

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene, bei der Auszählung nicht zu berücksichtigende Stimmen.

Bei Wahlen gilt diejenige als gewählt, die / derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Wahlleiterin / des Wahlleiters.

(8)

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, auch zur Änderung des Vereinszwecks, bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

(9)

Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung sein sollen, müssen in der Tagesordnung enthalten sein. Sie müssen mit Begründung sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 zulässt und wenn durch den Beschluss die Interessen der abwesenden Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.

(10)

Bei Wahlen sind zunächst nur Kandidatinnen / Kandidaten wählbar, die in den Wahlvorschlagslisten des Wahlausschusses genannt sind. Für den Fall, dass ein Amt nicht durch Wahl von Kandidatinnen / Kandidaten aus den Wahlvorschlagslisten des Wahlausschusses besetzt werden kann, können Kandidatinnen / Kandidaten, die nicht fristgemäß vorgeschlagen wurden oder erst in der Mitgliederversammlung aus deren Mitte aufgestellt werden, gewählt werden, wenn sie mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

(11)

Die Versammlungsleiterin / Der Versammlungsleiter bestimmt, ob eine Abstimmung oder Wahl offen oder geheim durchzuführen ist. Wenn drei anwesende Mitglieder dies verlangen, muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

§ 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand leitet den Verband entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder im Rahmen der Satzung.

(2)

Er besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern. Vor der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung, aus wieviel Mitgliedern der Vorstand bestehen soll.

Die Vorstandsämter sind in folgender Reihenfolge zu besetzen:

- Erste Vorsitzende / Erster Vorsitzender
- Erste Schatzmeisterin / Erster Schatzmeister
- Zweite Vorsitzende / Zweiter Vorsitzender
- Zweite Schatzmeisterin / Zweiter Schatzmeister
- und zwei weitere Vorstandsmitglieder

(3)

Zwei bis vier Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Erste Vorsitzende / Der Erste Vorsitzende und die Erste Schatzmeisterin / der Erste Schatzmeister werden direkt in ihre Ämter gewählt. Die Mitgliederversammlung kann außerdem bis zu drei Beisitzerinnen / Beisitzer wählen.

(4)

Bis zu zwei Mitglieder des Vorstandes des AGV werden vom Vorstand des Landesverbandes bestellt. Dabei kommt auf je zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder ein bestelltes Vorstandsmitglied. Der Vorstand des Landesverbandes kann jedoch zu Vorstandsmitgliedern des AGV nur Angehörige von Mitgliedsunternehmen des AGV bestellen, die im Betrieb des Mitglieds Arbeitgeberbefugnisse haben. Das Amt der so bestellten Vorstandsmitglieder endet, wenn eine dieser Voraussetzung nachträglich wegfällt, der Vorstand des Landesverbandes nimmt eine Neubestellung vor.

(5)

Mit Ausnahme der Ämter der Ersten Vorsitzenden / des Ersten Vorsitzenden und der Ersten Schatzmeisterin / des Ersten Schatzmeisters beschließt der Vorstand die Besetzung der anderen Vorstandsämter selbst. Er kann über diese Besetzung auch während der Amtsperiode neu beschließen.

(6)

Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit dem Ende der Versammlung, auf der er gewählt wurde und endet mit dem Beginn der Amtsperiode des nachfolgenden Vorstands. Das Amt der Mitglieder gemäß Abs. 4 beginnt mit der Bestellung und endet mit der Abberufung durch den Vorstand des Landesverbandes.

(7)

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen der herstellende Buchhandel einerseits und der verbreitende Buchhandel andererseits angemessen vertreten sein.

(8)

Scheidet ein nach Abs. 3 gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, kooptiert der Vorstand ein neues Mitglied aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzerinnen / Beisitzer, falls diese Ämter besetzt wurden. Ist ein in Abs. 3, Satz 2 genanntes Mitglied ausgeschieden, beschließt der Vorstand ohne die Einschränkung des Abs. 5 die Besetzung der Vorstandsämter neu.

(9)

Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei und ist eine Kooptierung nicht möglich, muss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt werden, es sei denn, die nächste Hauptversammlung steht so kurz bevor, dass die Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverhältnismäßig wäre.

(10)

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, darunter die Erste Vorsitzende / der Erste Vorsitzende oder die Erste Schatzmeisterin / der Erste Schatzmeister anwesend sind.

(11)

Zu Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer einzuladen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung gesetzt werden. Darüber hinaus ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe der zu behandelnden Themen zu verlangen.

(12)

Die Erste Vorsitzende / Der Erste Vorsitzende und die Erste Schatzmeisterin / der Erste Schatzmeister sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jede / Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Verbandsintern gilt jedoch, dass die Erste Schatzmeisterin / der Erste Schatzmeister vom Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn die Erste Vorsitzende / der Erste Vorsitzende verhindert ist. Im Verhältnis zum Landesverband ist der Vertretungs-Vorstand vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, beide Fachgruppen müssen vertreten sein. Seine Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Er wählt eine Sprecherin / einen Sprecher.
2. Die Sprecherin / Der Sprecher oder das andere Mitglied des Wahlausschusses leitet die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen. Ausnahmsweise kann die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter bestimmen.
3. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt drei Jahre.
4. Alle von Mitgliedern eingehenden Vorschläge, soweit sie nach der Satzung zulässig sind und soweit die Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit sind, werden vom Wahlausschuss in einer Wahlvorschlagsliste zusammengefasst.

(2) Tarifpolitischer Ausschuss

1. Für die Tarifgebiete wird ein gemeinsamer Tarifpolitischer Ausschuss gebildet.
2. Der Tarifpolitische Ausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.
3. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre.
4. Er wählt eine Erste Sprecherin / einen Ersten Sprecher und eine Zweite Sprecherin / einen Zweiten Sprecher. Diese sind für den Abschluss von Tarifverträgen und in unmittelbar damit verknüpften Fragen besondere Vertreter des AGV gem. § 30 BGB. Sie sind einzeln vertretungsbefugt. Verbandsintern gilt jedoch, dass die Zweite Sprecherin / der Zweite Sprecher nur dann als besonderer Vertreter handelt, wenn die Erste Sprecherin / der Erste Sprecher verhindert ist.
5. Beide Fachgruppen müssen in ihm mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein.
6. Der Tarifpolitische Ausschuss nimmt sich der tarifpolitischen Fragen, Anliegen und Aufgaben an. Er verhandelt über Tarifverträge in eigener Verantwortung. Hat der Vorstand des AGV den Abschluss von Tarifverträgen gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung einer anderen Arbeitgebervereinigung übertragen, nimmt der Tarifpolitische Ausschuss diese Verantwortung sinngemäß wahr.
7. Der Sprecher des Ausschusses nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit Punkte der Tagesordnung seinen Aufgabenbereich berühren.
8. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Sie sind daher rechtzeitig hierzu einzuladen.
9. Der Vorstand beschließt nach Anhörung des Tarifpolitischen Ausschusses über eine Neufestlegung der Tarifgebiete, um sie den sich verändernden Realitäten anzupassen. Er ist dabei berechtigt, die Zahl der Tarifgebiete zu verringern oder zu erhöhen und ihre Grenzen neu zu bestimmen. Er ist befugt, in diesem Fall für den Rest der Wahlperiode neue Mitglieder in den Tarifpolitischen Ausschuss zu berufen.

§ 10 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.

(2)

Zu Kassenprüferinnen / Kassenprüfern sollen nur solche Mitglieder gewählt werden, die kein Amt in den sonstigen Organen haben.

(3)

Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung des Verbands zu überwachen und der Hauptversammlung vor der Entlastung des Vorstandes Bericht zu erstatten.

(4)

Der Bericht muss schriftlich niedergelegt und bei den Akten des AGV aufbewahrt werden.

§ 11 Fachgruppen

(1)

Die Mitglieder des AGV gehören entweder der Fachgruppe Herstellender Buchhandel oder der Fachgruppe Verbreitender Buchhandel an. Ist ein Mitglied geschäftlich im Bereich beider Fachgruppen tätig, richtet sich seine Zugehörigkeit nach der tarifrechtlichen Zuordnung. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.

(2)

Die Vorsitzenden der Fachgruppe werden vom Vorstand bestimmt.

(3)

Die Fachgruppen tagen nach Bedarf. Zur Einberufung einer Fachgruppenversammlung sind deren Vorsitzende berechtigt. Sie sind dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens 10% ihrer Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.

(4)

Die Fachgruppen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 über die Mitgliederversammlung.

(5)

Soweit die Fachgruppen nicht vom Vorstand ermächtigt sind, bestimmte Angelegenheiten selbst zu regeln, sind ihre Beschlüsse Empfehlungen an den Vorstand. Beschlüsse sind dem Vorstand binnen acht Tagen schriftlich zuzuleiten.

§ 12 Geschäftsführerin / Geschäftsführer und Geschäftsstelle

(1)

Der Vorstand des Landesverbandes bestellt die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer. Sie ist Angestellte / Er ist Angestellter des Landesverbandes, jedoch erstreckt sich die Weisungsbefugnis des Landesverbandes nicht auf die Inhalte sozialpolitischer Angelegenheiten. Die Tätigkeit der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und die Nutzung der Geschäftsstelle des Landesverbandes im Gemeinkostenbereich ist für den AGV unentgeltlich, soweit sich der Umfang von Tätigkeit und Nutzung in dem Rahmen bewegen, in dem der Landesverband auch bisher für die Aufgaben, die jetzt vom AGV wahrgenommen werden, in Anspruch genommen wurde. Mit dem Landesverband wird ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, der Näheres regelt, auch die entgeltlichen Leistungen des LV an den AGV.

(2)

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen, an den Sitzungen des Vorstandes und an den Sitzungen des Tarifpolitischen Ausschusses und der Fachgruppen ohne Stimmrecht teil.

(3)

Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes. Sie steht dem Vorstand, den Ausschüssen, den Fachgruppen bei ihren ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie den Mitgliedern zur Auskunft und Beratung zur Verfügung.

§ 13 Auflösung des Verbandes

(1)

Die Auflösung des AGV kann nur in einer zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss abweichend von den Vorschriften des § 7 mit einer Frist von mindestens acht Wochen schriftlich erfolgen.

(2)

Für den Auflösungsbeschluss ist ein Quorum von 3/4 aller Mitglieder des Verbands und eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Wird das Quorum nicht erreicht, aber die 3/4-Mehrheit, so ist ein schriftliches Abstimmungsverfahren durchzuführen, für welches eine Mindestbeteiligung nicht vorgeschrieben ist. Der schriftlich gefasste Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(3)

Das Vermögen des AGV fällt an den Landesverband.

(4)

Soweit eine Liquidation erforderlich ist, erfolgt sie durch den Vorstand, wenn nicht die Mitgliederversammlung Liquidatoren bestellt.